



14.03.2017

Wichtige neue Entscheidung

Straßen- und Wegerecht: Rechtsschutz gegen Abstufung einer Gemeindeverbindungsstraße

Art. 7 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 46 Nr. 1, Art. 53 Nr. 1 BayStrW,

Abstufung einer Gemeindeverbindungsstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg  
Klagebefugnis des Vorhabenträgers einer bestandskräftig planfestgestellten Deponie für Elektroofenschlacke  
Funktion einer Gemeindeverbindungsstraße

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20.12.2016, Az. 8 B 15.884*

Leitsätze:

1. Die Grundsätze, nach denen eine straßenrechtliche Einziehung ausnahmsweise von einem Dritten angefochten werden kann (Senatsentscheidung vom 22.10.2015 – 8 ZB 13.647 u.a. – NVwZ-RR 2016, 206 Rn. 13), gelten für die straßenrechtliche Umstufung gleichermaßen.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

[www.landesanwaltschaft.bayern.de](http://www.landesanwaltschaft.bayern.de)

2. Öffentliche Feld- und Waldwege dienen zwar nicht ausschließlich, aber vornehmlich der Bewirtschaftung der anliegenden Feld- und Waldgrundstücke. Gewerblicher Schwerlastverkehr wird von dieser Zweckbestimmung nicht mehr erfasst mit der Folge, dass solcher Verkehr eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt.

#### Hinweise:

Die Entscheidung präzisiert zum einen die Voraussetzungen, unter denen eine Klage gegen eine Umstufung (Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayStrWG) zulässig sein kann (1.) und äußert sich weiter zu den Merkmalen einer Gemeindeverbindungsstraße (2.)

1. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) überträgt seine Rechtsprechung zur nur eingeschränkten Anfechtbarkeit einer straßenrechtlichen Einziehung auf die straßenrechtliche Umstufung (Leitsatz 1 und Rn. 32). Die Klagebefugnis ist demnach sowohl bei Klagen gegen eine Einziehung wie auch bei solchen gegen eine Umstufung nur in besonders gelagerten Fällen gegeben, und zwar insbesondere bei Rechtsmissbrauch oder objektiver Willkür. Die Einschränkung der Klagebefugnis leitet der Senat aus den öffentlichen Belangen ab, die allein Einziehung und Umstufung tragen und auf die sich ein Privater nicht berufen kann.

Vorliegend billigte der BayVGH der Klägerin – einer Deponiebetreiberin – die Klagebefugnis gegen die Umstufung einer Gemeindeverbindungsstraße, die der Erschließung der bestandskräftig planfestgestellten Deponie dienen sollte, zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg zu. Im konkreten Fall sei ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Gemeinde nicht von vornherein auszuschließen, nachdem sich diese in einer langen Verfahrenshistorie unter Ausschöpfung aller rechtsstaatlichen Möglichkeiten gegen die Errichtung und den Betrieb der Deponie gewehrt hatte. Die Benutzung eines Feld- und Waldweges durch gewerblichen Schwerlastverkehr stelle eine erlaubnispflichtige Sondernutzung (Leitsatz 2 und Rn. 34) und damit ein Erschwernis dar. Eine Sondernutzungsvereinbarung war vorliegend auch nicht zustande gekommen.

2. Weiter äußert sich der BayVGH zu den Merkmalen einer Gemeindeverbindungsstraße. Nach Prüfung dieser Merkmale erwies sich die Klage als unbegründet.

Eine Straße dient demnach nur dann als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 46 Nr. 1 BayStrWG) der Vermittlung des nachbarlichen Verkehrs von Gemeinden, wenn sich auf ihr nach den tatsächlichen Gegebenheiten und ihrer Funktion die überwiegenden Verkehrsbeziehungen zwischen den benachbarten Gemeinden abspielen (Rn. 43). Nur einspurig befahrbare Straßen, auf denen bei Begegnungsverkehr ein Zurücksetzen eines Fahrzeugs über eine nicht unerhebliche Strecke erforderlich ist, seien schon aufgrund ihres tatsächlichen Ausbauszustandes nicht geeignet, einen regelmäßigen und nicht nur unerheblichen Verkehr zwischen Gemeinden zu vermitteln (Rn. 43).

Innerhalb einer (politischen) Gemeinde liegt nach Art. 46 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG eine Gemeindeverbindungsstraße vor, wenn sie den Verkehr zwischen Gemeindeteilen vermittelt. Ein Gemeindeteil (Ortsteil) in diesem Sinn setzt – wie der BayVGH in Rn. 45 feststellt – ein städtebauliches Gewicht voraus, das einem Einzelanwesen regelmäßig fehlt. Zwar könne ein Industriebauwerk als Ortsteil angesehen werden, nicht jedoch das hier vorliegende bloße Deponiegrundstück.

Aus dem Planfeststellungsbeschluss über die Errichtung und den Betrieb der Deponie konnte die Klägerin unmittelbar auch nichts herleiten, denn dieser enthielt im Rahmen der Regelung der Erschließung der Deponie keine Bestimmung über die Einstufung der gegenständlichen Verbindung speziell als Gemeindeverbindungsstraße, sondern hielt im Gegenteil die gemeindliche Option einer Umstufung ausdrücklich offen.

Mittelbar kann der Klägerin der Planfeststellungsbeschluss gleichwohl helfen. Aus der planfestgestellten Deponie resultiert ein Kontrahierungszwang der beklagten Gemeinde zum Abschluss einer (bürgerlich-rechtlichen, vgl. Art. 56 Abs. 1 BayStrWG) Sondernutzungsvereinbarung, mit der der Klägerin die Benutzung der zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuften Verbindung mit gewerblichen Schwerlastverkehr gestattet wird (Rn. 37). Allerdings steht der Kontrahierungszwang unter dem Vorbehalt der Realisierung eines schwerlasttauglichen Ausbaus auf Kosten der Klägerin (vgl. Rn. 37 am Anfang).

Insgesamt illustriert der Fall die Probleme, die entstehen können, wenn Außenbereichsvorhaben ohne Zufahrt zu – rechtlich und tatsächlich – gegebenen Gemeindeverbin-

dungsstraßen (oder höherklassigen Straßen) realisiert werden sollen. Klarzustellen bleibt freilich, dass auch solche Straßenzufahrten Sondernutzungen darstellen würden (Art. 19 Abs. 1 BayStrWG), die der Einschränkung des Art. 18 Abs. 6 BayStrWG unterliegen.

Niese  
Oberlandesanwalt

8 B 15.884  
Au 6 K 12.914

*Großes Staats-  
wappen*

Verkündet am 20. Dezember 2016  
Moras-Peschl  
als stellvertretende Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

### Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\_\*\*\*\*\* \*\*\*\*,  
\*\*\*\*\* \*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \* \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* . , \*\*\*\*\*

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\*.  
\*\*\*\*\* \*\*\*\* . \*\* \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\* \*\* \*\*\*\*\*

gegen

**Gemeinde H\*\*\*\*\***,  
vertreten durch den ersten Bürgermeister,  
\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

- Beklagte -

bevollmächtigt:  
\*\*\*\*\* Rechtsanwälte,  
\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

wegen

Abstufung,  
hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
Augsburg vom 16. Januar 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,  
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Allesch,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Frieser,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Käß

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 6. Dezember 2016

folgendes

### **Urteil:**

- I. Das Verfahren wird, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit im Hinblick auf die Umstufung eines Teilstücks des H\*\*\*\*\* Wegs zur Ortsstraße übereinstimmend für erledigt erklärt haben, eingestellt.
- II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
- III. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- IV. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen eine Umstufungsverfügung der Beklagten.
- 2 Die Klägerin ist Eigentümerin der Grundstücke FINr. \*\*\* und \*\*\* der Gemarkung H\*\*\*\*\*, auf denen sie die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Elektroofenschlacke plant. Das Vorhaben ist mittlerweile bestandskräftig planfestgestellt, bis auf Vorarbeiten aber noch nicht verwirklicht. Zwischen den Parteien ist die Erschließung der Deponiegrundstücke streitig.
- 3 Nach den ursprünglichen Plänen sollte die Deponie von Südwesten aus erschlossen werden. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17. August 2000 in der Fassung des ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses vom 30. September 2003 und der Plan genehmigung vom 1. Oktober 2010 sah eine Erschließung über den öffentlichen Feld- und Waldweg "B\*\*\*\*\*weg" (FINr. \*\*, \*\* <Teilfläche> und \*\*\* der Gemarkung

H\*\*\*\*\*)) und über den "H\*\*\*\*\* Weg" (FINr. \*\*\* der Gemarkung H\*\*\*\*\* und FINr. \*\*\*\* der Gemarkung M\*\*\*\*\*)) in Richtung H\*\*\*\*\* vor. Bei den Vermessungsarbeiten zur Erstellung dieser Zufahrt stellte sich heraus, dass diese Zufahrtsroute wegen der auf dem Gemeindegebiet M\*\*\*\*\* nicht vorhandenen Ausbaubreiten nicht realisierbar ist. Der Versuch der Klägerin, die im Privatbesitz befindlichen, benötigten Flächen freihändig zu erwerben, blieb ohne Erfolg.

- 4 Daraufhin machte die Klägerin der Beklagten am 9. November 2011 ein Angebot zur Verwirklichung einer Erschließung des Deponiegrundstücks von Norden aus (sog. "Nordzufahrt"). Die Beklagte lehnte dieses Angebot ab, zog die für die Verwirklichung einer Nordzufahrt benötigten Feld- und Waldwege ein und regelte mit einer dritten Änderung des Bebauungsplans "H\*\*\*\*\*-\*\*\*\*" die Zufahrten und landwirtschaftlichen Anwandwege in diesem Bereich neu. Diese Bebauungsplanänderung ist mittlerweile vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 20. Mai 2014 – 15 N 12.1454 – für unwirksam erklärt worden. Die von der Klägerin ebenfalls angefochtene Einziehung der Feld- und Waldwege hat das Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 16. Januar 2013 – Au 6 K 12.717 – aufgehoben, soweit der Klägerin hierdurch eine Erschließung ihres Deponiegrundstücks von Norden aus unmöglich gemacht wurde. Die Entscheidung ist mit Beschluss des Senats vom 22. Oktober 2015 – 8 ZB 13.647 u.a. – rechtskräftig geworden. Über die beim Landgericht A\*\*\*\*\* anhängige Klage der Klägerin gegen die Beklagte auf Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung für die Erschließung der Deponie über diese Wege ist bislang noch nicht entschieden.
- 5 Am 10. Februar 2012 beantragte die Klägerin bei der Regierung von Schwaben, den Planfeststellungsbeschluss vom 17. August 2000 in der Fassung des ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses vom 30. September 2003 und der Plangenehmigung vom 1. Oktober 2010 um alternative Zufahrtsmöglichkeiten zu ergänzen. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. Januar 2013 wurde die Erschließung der geplanten Deponie alternativ sowohl aus nördlicher als auch südlicher Richtung geregelt, wobei für die Südzufahrt neben der ursprünglich vorgesehenen südwestlichen Erschließung als weitere Erschließungsmöglichkeit eine ebenfalls auf dem B\*\*\*\*\*weg beginnende, im Folgenden aber auf dem H\*\*\*\*\* Weg (FINr. \*\*\* und \*\* der Gemarkung H\*\*\*\*\*)) in östliche Richtung bis zur Einmündung in die Staatsstraße \*\*\*\* führende Zufahrtsroute vorgesehen ist. Der ergänzende Planfeststellungsbeschluss vom 22. Januar 2013 ist mit den Beschlüssen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Juli 2014 – 20 ZB 14.338, 20 ZB 14.364, 20 ZB 14.365, 20 ZB 14.366 – und vom 22. Juli 2014 – 20 ZB 14.338 – in Bestandskraft erwachsen.

6 Am 12. Juni 2012 fasste der Gemeinderat der Beklagten folgenden Beschluss, der im  
Mitteilungsblatt der Beklagten vom Juli 2012 sowie am 13. Juli 2012 durch Anheftung  
an alle Amtstafeln öffentlich bekannt gemacht wurde:

7 "1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.6.2012 die Umstufung der  
nachstehend näher bezeichneten Straßen beschlossen:

8 a) Ein Teilstück des H\*\*\*\*\* Wegs mit der FINr. \*\* zur Ortsstraße  
9 mit dem Anfangspunkt bei Grundstück FINr. \*\*\* nordöstlich, Gemarkung H\*\*\*\*\*  
10 und dem Endpunkt bei Grundstück FINr. \*\*\* nordwestlich, Gemarkung H\*\*\*\*\*  
11 und damit auf einer Länge von 595 m.

12 b) Ein Teilstück des H\*\*\*\*\* Wegs, FINr. \*\*\* zum öffentlichen Feld und Waldweg  
13 mit dem Anfangspunkt bei Grundstück Flurnummer \*\*\* nordwestlich, Gemarkung  
H\*\*\*\*\*  
14 und dem Endpunkt Gemarkungsgrenze nach M\*\*\*\*\* bei FINr. \*\*\* südwestlich, Ge-  
markung H\*\*\*\*\*  
15 und damit auf einer Länge von 1.740 m.  
16 Straßenbaulastträger ist jeweils die Gemeinde H\*\*\*\*\*.

...“

17 Zur Begründung wurde ausgeführt, die bisherige Einordnung der Straße H\*\*\*\*\*  
Weg als Gemeindeverbindungsstraße entspreche nicht ihrer Verkehrsbedeutung. Sie  
sei schon deshalb nicht zur Vermittlung des nachbarlichen Verkehrs geeignet, weil  
sie sich ab der Gemarkungsgrenze nach M\*\*\*\*\* als nicht ausgebauter öffentlicher  
Feldweg fortsetze. Im Bereich gemäß Ziffer 1a handle es sich um eine Ortsstraße,  
weil sie dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage diene. Im Bereich ge-  
mäß Ziffer 1b diene sie ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Wald-  
grundstücken und sei damit ein öffentlicher Feld- und Waldweg.

18 Die hiergegen von der Klägerin erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Augs-  
burg mit Urteil vom 16. Januar 2013 ab. Die Klägerin verfolgt in der vom Senat zu-  
gelassenen Berufung ihr Klageziel weiter.

19 Die Klägerin macht geltend, sie sei klagebefugt, weil ihr bereits der bestandskräftige  
Planfeststellungsbeschluss von 2000/2003, zu dem sich die Beklagte in Widerspruch  
setze, ein Abwehrrecht vermittele. Zudem ergebe sich die Klagebefugnis auch aus  
dem Anliegergebrauch. Die Klage sei auch begründet, weil die Abstufung des  
H\*\*\*\*\* Wegs zum öffentlichen Feld- und Waldweg gegen die aus dem bestands-  
kräftigen Planfeststellungsbeschluss resultierende Duldungspflicht der Beklagten



verstoße. Zudem seien die Voraussetzungen für die Abstufung nicht gegeben. Das Verhalten der Beklagten sei als rechtsmissbräuchlich zu bewerten.

- 20 Die Klägerin beantragt zuletzt,
- 21 die Umstufungsverfügung der Beklagten vom 13. Juli 2012 unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 16. Januar 2013 aufzuheben, soweit diese die Umstufung eines Teilstücks des H\*\*\*\*\* Wegs mit der FINr. \*\*\* mit dem Anfangspunkt bei Grundstück FINr. \*\*\* nordwestlich und dem Endpunkt bei FINr. \*\*\* südwestlich, jeweils Gemarkung H\*\*\*\*\*, zum öffentlichen Feld- und Waldweg vorsieht.
- 22 Die Beklagte beantragt
- 23 die Zurückweisung der Berufung.
- 24 Es treffe nicht zu, dass die Beklagte treuwidrig bzw. rechtsmissbräuchlich das Deponiebauvorhaben der Klägerin verschleppe. Der Klägerin liege mittlerweile ein annehmfähiges Angebot zum Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung für die zum Zeitpunkt der Abstufungsverfügung einzige planfestgestellte Zufahrt (Variante 1) vor, welches sie nicht angenommen habe. Der zum Feld- und Waldweg abgestufte Teil des H\*\*\*\*\* Wegs sei zur Vermittlung nachbarlichen Verkehrs zwischen M\*\*\*\*\* und H\*\*\*\*\* nicht geeignet, weil er sich ab der Gemarkungsgrenze nach M\*\*\*\*\* als öffentlicher Feld- und Waldweg fortsetze. Ohnehin liege in der Abstufung des H\*\*\*\*\* Wegs keine erhebliche Erschwerung für die Klägerin.
- 25 In der mündlichen Verhandlung am 19. Januar 2016 haben die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, soweit sich die Klage gegen die „Umstufung“ des H\*\*\*\*\* Wegs von der Gemeindeverbindungsstraße zur Ortsstraße (Ziffer 1a des Bescheids vom 13.7.2012) gerichtet hat.
- 26 Der Senat hat Beweis erhoben durch Einnahme eines Augenscheins am 30. November 2016.
- 27 Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens und des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Behörden- und Gerichtsakten verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

- 28 1. Das Verfahren ist, soweit die Parteien den Rechtsstreit im Hinblick auf die „Umstufung“ eines Teilstücks des H\*\*\*\*\* Wegs zur Ortsstraße (FINr. \*\* mit dem Anfangspunkt bei Grundstück FINr. \*\*\* nordöstlich und dem Endpunkt bei FINr. \*\*\* nordwestlich, jeweils Gemarkung H\*\*\*\*\*; vgl. Ziffer 1a der Umstufungsverfügung vom 13.7.2012) übereinstimmend für erledigt erklärt haben, in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 29 2. Die gegen Ziffer 1b der Verfügung vom 13. Juli 2012 aufrechterhaltene Berufung der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet. Die Umstufung eines Teilstücks des H\*\*\*\*\* Wegs (FINr. \*\*\* mit dem Anfangspunkt bei Grundstück FINr. \*\*\* nordwestlich und dem Endpunkt bei FINr. \*\*\* südwestlich, jeweils Gemarkung H\*\*\*\*\*) zum öffentlichen Feld- und Waldweg ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht Augsburg hat die Klage daher im Ergebnis zu Recht abgewiesen.
- 30 2.1 Die von der Klägerin erhobene Klage ist, soweit sie gegen die Abstufung zum Feld- und Waldweg gerichtet ist, entgegen der Rechtsauffassung des Erstgerichts zulässig. Insbesondere fehlt der Klägerin insoweit nicht die erforderliche Klagebefugnis im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO, weil es möglich erscheint, dass diese Umstufung rechtsmissbräuchlich erfolgt ist.
- 31 Dem Erstgericht ist im Ausgangspunkt zuzustimmen, dass ein von einer Umstufungsverfügung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayStrWG betroffener Privater regelmäßig keine Rechtsverletzung geltend machen kann, weil diese Bestimmung dem Drittbetroffenen grundsätzlich keine schutzfähige Rechtsposition einräumt (BayVGH, B.v. 22.10.2015 – 8 ZB 13.647 u.a. – NVwZ-RR 2016, 206 Rn. 13 m.w.N.).
- 32 Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayStrWG bestimmt sich die Rechtmäßigkeit einer Umstufung einer Straße, also deren Auf- bzw. Abstufung in eine andere Straßenklasse im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayStrWG, allein nach deren Verkehrsbedeutung oder beruht auf überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, mithin öffentlichen Belangen, auf die sich der einzelne Private nicht berufen kann. Diese sind nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG auch Tatbestandsvoraussetzung für die Einziehung einer Straße, die nach gefestigter Rechtsprechung des Senats deshalb ebenfalls von Betroffenen grundsätzlich nicht angefochten werden kann (BayVGH, B.v. 8.8.2011 – 8 CS 11.1177 – juris; B.v. 6.10.2011 – 8 CS 11.1220 – BayVBI 2012, 666; B.v. 8.7.2013 – 8 ZB 13.1119 – juris). Der Senat hat insoweit jedoch klargestellt, dass in

besonders gelagerten Fällen der Anlieger oder Nutzer einer Straße ausnahmsweise wegen schwerwiegender Betroffenheit, namentlich in den Fällen des Rechtsmissbrauchs oder der objektiven Willkür, eine Sachprüfung der Tatbestandsmerkmale des Art. 8 BayStrWG erreichen kann, weil er nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und dem ihm innewohnenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur solche Einschränkungen hinnehmen muss, die nach Verfassungs- und/oder Straßenrecht in jeder Hinsicht rechtmäßig sind (BayVGh, B.v. 31.5.2011 – 8 B 10.1653 – FSt Bay 2012, Rn. 58; B.v. 22.10.2015 – 8 ZB 13.647, 8 ZB 15.2320 – NVwZ-RR 2016, 206 Rn. 13). Bei Vorliegen entsprechender Umstände ist ein solches auf den Grundsatz von Treu und Glauben beruhendes Klagerecht ausnahmsweise auch einem durch eine Umstufung Betroffenen zuzusprechen.

- 33 Danach ist eine Klagebefugnis der Klägerin hier aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls zu bejahen. Es kann nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, dass die im Streit stehende Abstufung eine subjektiven Rechtsposition der Klägerin verletzt, weil diese substantiiert geltend macht, dass die angefochtene Umstufung die Verwirklichung ihres bestandskräftig planfestgestellten Deponievorhabens infrage stellt und aus rechtsmissbräuchlichen Gründen erfolgt ist. Dieses Vorbringen ist wegen der hier vorliegenden besonderen Fallgestaltung nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen.
- 34 Wie das Erstgericht zutreffend dargelegt hat, ändert sich durch die von der Beklagten vorgenommene Abstufung des im Streit stehenden Abschnitts des H\*\*\*\*\* Wegs von einer Gemeindeverbindungsstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg der Umfang des Gemeingebrauchs an diesem Wegstück. Nach Art. 46 Nr. 1 BayStrWG dienen Gemeindeverbindungsstraßen dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen. Ausgehend von dieser Zweckbestimmung können sie von jedermann regelmäßig mit Kraftfahrzeugen aller Art im Rahmen des Gemeingebrauchs unentgeltlich befahren werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BayStrWG). Demgegenüber dienen öffentliche Feld- und Waldwege gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken. Diese ist zwar nicht mit land- und forstwirtschaftlicher Benutzung gleichzustellen, sondern geht darüber hinaus; so kann auch die Benutzung eines öffentlichen Feld- und Waldwegs zu Freizeit- und Erholungszwecken im geringen Umfang vom Gemeingebrauch an dem Weg umfasst sein (BayVGh, B.v. 27.2.2014 – 8 B 12.2268 – BayVBI 2014, 565 Rn. 41 m.w.N.). Dagegen stellt die Benutzung eines solchen Wegs durch ein gewerbliches Unternehmen, bei dem nicht die Ausnutzung der Bodenertragskraft im Vordergrund steht, eine (erlaubnispflichtige) Sondernutzung dar (BayVGh, B.v. 6.4.2004 – 8 CE 04.464 – BayVBI 2005, 23/24 m.w.N.).

35 Im Planfeststellungsbeschluss vom 17. August 2000 in der Fassung des ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses vom 30. September 2003 und der Plangenehmigung vom 1. Oktober 2010 war der zunächst auf der FINr. \*\*\*\* der Gemarkung M\*\*\*\*\* sowie im Weiteren auf der von der angefochtenen Abstufung betroffenen FINr. \*\*\* der Gemarkung H\*\*\*\*\* verlaufende H\*\*\*\*\* Weg über den B\*\*\*\*\*weg (FINr. \*\*, \*\* <Teilfläche> und \*\* der Gemarkung H\*\*\*\*\*) als einzige Zufahrt für die Deponiegrundstücke der Klägerin vorgesehen. Im ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vom 22. Januar 2013 wurden darüber hinaus alternativ sechs weitere Zufahrtsrouten planfestgestellt, wovon fünf (Zufahrtsvarianten 2 bis 6) die Deponie von Norden aus erschließen, während die Zufahrtsvariante 7 aus südöstlicher Richtung von H\*\*\*\*\* kommend über den H\*\*\*\*\* Weg und den B\*\*\*\*\*weg verläuft. Nachdem die Klägerin zur bestimmungsgemäßen Nutzung ihrer bestandskräftig als Deponie zur Ablagerung von Elektroofenschlacke planfestgestellten Grundstücke eine Zufahrt benötigt, die mit Schwerlastverkehr befahrbar ist, ist sie demnach für die Verwirklichung der planfestgestellten südlichen Zufahrtsvarianten 1 und 7 auf den Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung mit der Beklagten als Straßenbaulastträger angewiesen.

36 Entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts steht der Klägerin deshalb das Recht zu, die von der Beklagten vorgenommene Abstufung gerichtlich überprüfen zu lassen. Wie bereits im Beschluss vom 22. Oktober 2015 (8 ZB 13.647 u.a. – NVwZ-RR 2016, 206) ausgeführt, hat diese ein berechtigtes Interesse auf Umsetzung ihres bestandskräftig planfestgestellten, auch in einem gerichtlichen Verfahren bestätigten Vorhabens. Im Hinblick auf die vorangegangene Verfahrensgeschichte ist es nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass die Beklagte, die alle rechtsstaatlichen Möglichkeiten gegen die Errichtung und den Betrieb der Deponie ausgeschöpft hat, die angefochtene Abstufung aus rechtsmissbräuchlichen Gründen vorgenommen hat. Schon deshalb kann ihr Einwand, die Klägerin sei ohnehin wegen der Nutzung des als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmeten B\*\*\*\*\*wegs auf den Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung angewiesen, so dass die Erforderlichkeit einer entsprechenden Erlaubnis für die Benutzung des H\*\*\*\*\* Wegs keine Erschwernis darstelle, nicht durchgreifen.

37 Die Klagebefugnis der Klägerin ist auch nicht wegen der Möglichkeit, den Abschluss einer erforderlichen Sondernutzungsvereinbarung gerichtlich durchzusetzen, zu verneinen. Das Erstgericht verweist zwar zu Recht darauf, dass infolge der planfestgestellten Deponie ein Kontrahierungszwang für die Beklagte besteht. Der Senat hat bereits im Beschluss vom 22. Oktober 2015 (8 ZB 13.647 u.a. – NVwZ-RR 2016, 206

Rn. 30) dargelegt, dass die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze zur Verpflichtung einer Gemeinde, ein zumutbares Erschließungsangebot des Bauherren eines privilegierten Außenbereichsvorhabens anzunehmen (BVerwG, U.v. 30.8.1985 – 4 C 48.81 – NVwZ 1986, 38; B.v. 18.5.1993 – 4 B 65.93 – NVwZ 1993, 1101; U.v. 20.5.2010 – 4 C 7.09 – BVerwGE 137, 74 m.w.N.; vgl. auch Söfker in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, Stand 1.5.2015, § 35 Rn. 72 m.w.N.), auf den für die Klägerin notwendigen Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung übertragbar sind. Dessen ungeachtet lehnt die Beklagte jedenfalls den Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung zur Realisierung einer Zufahrt aus nördlicher Richtung ab. Die Klägerin hat deshalb bei dem gemäß Art. 56 Abs. 1 BayStrWG zuständigen Landgericht (vgl. BayVGH, B.v. 27.7.2006 – 8 C 06.1617 – BayVBI 2007, 216) Klage eingereicht, über die bislang noch nicht entschieden ist. Nachdem der Ausgang dieses Verfahrens noch völlig offen ist, ist es mit dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (BVerwG, U.v. 14.4.1978 – 4 C 6.76 – BVerwGE 55, 337/339; U.v. 9.8.2016 – 4 C 5/15 – DVBI 2016, 1543 Rn. 17 m.w.N.) nicht vereinbar, wenn die Beklagte geltend macht, die Klägerin sei im hiesigen Verfahren nicht klagebefugt.

38 Die Zulässigkeit der Klage scheitert auch nicht am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin. Die Beklagte hält den ursprünglich erhobenen Einwand, eine Nutzung des H\*\*\*\*\* Wegs als Deponiezufahrt aus südwestlicher Richtung sei wegen der nicht vorhandenen Ausbaubreiten ohnehin nicht realisierbar, selbst nicht mehr aufrecht. Vielmehr bietet sie der Klägerin mittlerweile zusammen mit der Gemeinde M\*\*\*\*\* den Abschluss einer entsprechenden Sondernutzungsvereinbarung zur Verwirklichung der im Planfeststellungsbeschluss vom 17. August 2000 in der Fassung des ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses vom 30. September 2003 und der Plangenehmigung vom 1. Oktober 2010 ursprünglich vorgesehenen Zufahrt über den H\*\*\*\*\* Weg und den B\*\*\*\*\*weg (Zufahrtsvariante 1 des ergänzenden PFB vom 22.1.2013) an. Unter den Beteiligten ist es jedoch strittig, ob die von der Gemeinde M\*\*\*\*\* bislang für den Ausbau dieses Wegs hinzuerworbenen Flächen ausreichen. Die Parteien konnten sich bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht auf den Abschluss einer Vereinbarung, die die Realisierung einer dem Stand der Technik entsprechenden Zufahrt (vgl. unter A VI 1.3 des ergänzenden PFB vom 22.1.2013) sicherstellt, verständigen. Mithin ist offen, ob die Klägerin darauf verwiesen werden kann, dieses Angebot anzunehmen. Unter diesen Voraussetzungen kann der Klägerin ein Rechtsschutzbedürfnis an einer gerichtlichen Entscheidung über die im Streit stehende Abstufung nicht abgesprochen werden.

- 39 2.2 Die Berufung ist aber unbegründet, weil die zwischen den Parteien streitige Abstufung des Teilstücks des H\*\*\*\*\* Wegs von einer Gemeindeverbindungsstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg rechtmäßig ist.
- 40 Entsprechend obigen Ausführungen ist eine öffentliche Straße nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG in die entsprechende Straßenklasse gemäß Art. 3 Abs. 1 BayStrWG umzustufen, wenn sich ihre Verkehrsbedeutung geändert hat, sie nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Umstufung vorliegen. Die Regelung setzt damit das Vorhandensein einer öffentlich-rechtlichen Straße voraus, die in eine bestimmte Straßenklasse eingestuft ist.
- 41 Vorliegend ist unter den Beteiligten unstreitig, dass das hier streitbefangene Teilstück des H\*\*\*\*\* Wegs zum Zeitpunkt der Umstufung als Gemeindeverbindungsstraße gemäß Art. 46 Nr. 1 BayStrWG gewidmet war. Dies ergibt sich auch aus dem in den Behördenakten befindlichen Auszug aus dem Bestandsverzeichnis der Beklagten (Bl. 571 der Behördenakte II). Danach erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmäßig, weil dem Straßenabschnitt im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (vgl. BayVGh, U.v. 14.1.2010 – 8 B 09.2529 – NVwZ-RR 2010, 507), für den ein Unterschied zum Zeitpunkt des gerichtlichen Augenscheins vom 30. November 2016 weder vorgetragen noch ersichtlich ist, nicht die Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße, sondern vielmehr die eines öffentlichen Feld- und Waldwegs zukommt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Klassifizierung des H\*\*\*\*\* Wegs von vornherein fehlerhaft war oder ob sich dessen Verkehrsbedeutung im Nachhinein geändert hat, weil Art. 7 Abs. 1 BayStrWG die Abstufung für beide Fallkonstellationen gleichermaßen vorsieht.
- 42 Maßgeblicher Faktor für die Verkehrsbedeutung einer Straße im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BayStrWG sind die von ihr vermittelten räumlichen Verkehrsbeziehungen. Diese bemessen sich nach der ständigen Rechtsprechung des Senats danach, welche Funktion eine Straße innerhalb des Gesamtstraßennetzes erfüllt, nämlich zwischen welchen Räumen der Verkehr vermittelt werden soll. Wegen der häufig auftretenden Mischung verschiedener Verkehrsarten kommt es dabei in aller Regel auf ein relatives Überwiegen einer bestimmten Verkehrsbeziehung an (Häußler in Zeitler, BayStrWG, Stand Oktober 2015, Art. 3 Rn.19 f. m.w.N.). Nach den Klassifizierungsmerkmalen des Art. 46 Nr. 1 BayStrWG dienen Gemeindeverbindungsstraßen dem örtlichen Verkehr im Gemeindegebiet oder zwischen Gemeinden, wobei ihnen hauptsächlich Erschließungs- und Zubringerfunktion zukommt (Schmid in Zeitler, BayStrWG, Art. 46 Rn. 4 m.w.N.). Anders als Bundesfern- und Staatsstraßen sowie

Kreisstraßen kommt ihnen keine Netzfunktion in Bezug auf das überörtliche Verkehrsnetz zu (BayVGH, U.v. 24.2.1999 – 8 B 98.1627 – BayVBI 2000, 242/243).

- 43 Der H\*\*\*\*\* Weg stellt zwar von seiner Lage her eine unmittelbare Verbindung zwischen dem zur Gemeinde M\*\*\*\*\* gehörenden Ortsteil H\*\*\*\*\* und der Beklagten dar. Er erfüllt jedoch nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 46 Nr. 1 BayStrWG; insbesondere dient er nicht zur Vermittlung des nachbarlichen gemeindlichen Verkehrs, weil sich auf ihm weder nach den tatsächlichen Gegebenheiten noch nach seiner Funktion die überwiegenden Verkehrsbeziehungen zwischen diesen benachbarten Gemeinden abspielen. Soweit er auf der Flur der Gemeinde M\*\*\*\*\* verläuft, jedoch auch in seiner östlichen Fortsetzung auf dem Gemeindegebiet der Beklagten bis etwa 200 m vor der Einmündung des B\*\*\*\*\*wegs weist er lediglich eine wassergebundene Decke auf, die zum Teil mit Fahrspuren ausgefahren ist. Die in der Fahrbahnmitte vorhandene Erhebung ist für die Benutzung mit einem Personenkraftfahrzeug eher ungünstig (vgl. S. 7 f. der Niederschrift über den Augenschein vom 30.11.2016 unter Besichtigungspunkte 7 und 8). In diesem Bereich, aber auch soweit der Weg im weiteren Verlauf in Richtung H\*\*\*\*\* asphaltiert ist, hat er bis zum Ende des von der Abstufung umfassten Teilstücks lediglich eine Ausbaubreite von ca. 3 m, sodass er nur einspurig befahrbar ist. Nachdem der B\*\*\*\*\*weg, von H\*\*\*\*\* kommend, die erste Ausweichmöglichkeit, darstellt, ist bei einem Begegnungsverkehr das Zurücksetzen eines Fahrzeugs – gegebenenfalls über eine nicht unerhebliche Strecke – erforderlich. Derartige Wegeverbindungen gelten als typische Flurbereinigungswege, die nach heutigen Gepflogenheiten nicht mehr der Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße entsprechen. Daher ist der H\*\*\*\*\* Weg schon aufgrund seines tatsächlichen Ausbauzustands nicht dazu geeignet, einen regelmäßigen und nicht nur unerheblichen örtlichen Verkehr zwischen H\*\*\*\*\* und H\*\*\*\*\* zu vermitteln.
- 44 Auch der Umstand, dass sich der hier maßgebliche Abschnitt des H\*\*\*\*\* Wegs ab der Gemarkungsgrenze nach M\*\*\*\*\* als öffentlicher Feld- und Waldweg fortsetzt, macht deutlich, dass er nicht der Vermittlung des nachbarlichen Verkehrs zwischen diesen Gemeinden dienen soll. Aus gleichem Grund stellt er auch keine Verbindung der beklagten Gemeinde zu anderen Verkehrswegen, konkret zur Staatsstraße \*\*\*\* dar. Der Einwand der Klägerin, die von der Gemeinde M\*\*\*\*\* vorgenommene Einstufung des auf ihrer Flur verlaufenden Teilstücks des H\*\*\*\*\* Wegs sei fehlerhaft bzw. rechtswidrig gewesen, kann im hiesigen Verfahren keine Berücksichtigung finden, weil diese unstreitig bereits in Bestandskraft erwachsen ist. Im Hinblick auf den oben dargestellten Zustand und die Funktion des Wegs ist diese Klassifizierung keinesfalls offensichtlich fehlerhaft und nichtig, vielmehr sprechen die im Augenschein

getroffenen Feststellungen – unabhängig davon, dass dies nicht Gegenstand der gerichtlichen Prüfung im hiesigen Verfahren ist – für die Richtigkeit dieser Einstufung.



- 45 Die Klägerin kann auch nicht einwenden, dass das abgestufte Teilstück des H\*\*\*\*\* Wegs die Voraussetzungen einer Gemeindeverbindungsstraße erfüllt, weil es der Vermittlung des örtlichen Verkehrs zwischen den Deponiegrundstücken und dem eigentlichen Ortskern der Beklagten dient. Eine Straße, die ein Einzelanwesen erschließt, stellt in der Regel keine Gemeindeverbindungsstraße dar (Schmid in Zeitler, BayStrWG, Art. 46 Rn. 5). Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin handelt es sich bei dem Deponievorhaben um kein Industrierwerk, das als Ortsteil angesehen werden kann und durch den streitbefangenen Abschnitt des H\*\*\*\*\* Wegs mit dem Gemeindegebiet verbunden wird (vgl. Schmid in Zeitler, BayStrWG, Art. 46 Rn. 5). Zum einen fehlt der geplanten Deponie schon das für eine solche Betrachtungsweise erforderliche städtebauliche Gewicht. Zum anderen werden die Deponiegrundstücke nach allen planfestgestellten Zufahrtsvarianten nicht unmittelbar über den H\*\*\*\*\* Weg erschlossen; vielmehr muss hierfür im weiteren Verlauf noch der B\*\*\*\*\*weg, der bestandskräftig als ein öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet ist, benutzt werden.
- 46 Der von der Abstufung erfasste Teil des H\*\*\*\*\* Wegs erfüllt daher nicht die Voraussetzungen des Art. 46 Nr. 1 BayStrWG. Vielmehr stellt sich der streitbefangene Straßenabschnitt als öffentlicher Feld- und Waldweg dar, weil nach den vom Senat im Augenschein am 30. November 2016 getroffenen Feststellungen aufgrund seines oben dargestellten Ausbauzustands davon ausgegangen werden kann, dass er überwiegend diejenigen Verkehrsbeziehungen vermittelt, die der Bewirtschaftung der anliegenden Feld- und Waldgrundstücke dienen. Er erfüllt damit die Klassifizierungsmerkmale des Art. 53 Nr. 1 BayStrWG, so dass sich die angefochtene Abstufungsverfügung als rechtmäßig erweist.
- 47 Eine andere rechtliche Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Rechtsinstitut des Anliegergebrauchs. Denn dieses aus dem einfachen Recht herzuleitende Rechtsinstitut entfaltet nur innerhalb geschlossener Ortschaften seine Schutzwirkung (vgl. Art. 19 Abs. 1 BayStrWG; BayVGh, U.v. 15.3.2006 – 8 B 05.1356 – BayVBI 2007, 45 Rn. 35). Nachdem das Deponievorhaben der Klägerin im Außenbereich der beklagten Gemeinde liegt, kann sie schon aus diesem Grund keine Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Umstufungsverfügung aus dem Anliegergebrauch ableiten. Ohnehin vermittelt das Rechtsinstitut keinen absoluten Abwehranspruch gegen die Änderung oder Einziehung einer Straße (vgl. Art. 17 Abs. 1 BayStrWG). Straßenanlieger haben daher eine Umstufung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 BayStrWG grundsätzlich hinzunehmen; der Anliegergebrauch gewährleistet lediglich die Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz überhaupt, nicht dagegen notwendig auch die Erreichbarkeit des Grundstücks mit Kraftfahrzeu-

gen aller Art oder gar jeden Anliegerverkehr (BayVGH, B.v. 20.2.2003 – 8 C 03.126 – juris Rn. 2; B.v. 12.6.2003 – 8 ZB 03.599 – juris Rn. 2).

- 48 Nachdem die vorgenommene Umstufung entsprechend vorstehenden Ausführungen den gesetzlichen Vorgaben entspricht, greift auch der Einwand der Klägerin, diese sei wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens der Beklagten rechtswidrig, nicht durch. Die Abstufung stellt zudem keine Verletzung der bestandskräftigen Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17. August 2000 in der Fassung des ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses vom 30. September 2003 und der Plangenehmigung vom 1. Oktober 2010 dar, weil darin keine Regelung zur Einstufung des H\*\*\*\*\* Wegs getroffen wird. Diese richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben vielmehr ausschließlich nach seiner Verkehrsbedeutung (Art. 3 Abs. 1 BayStrWG). Darüber hinaus wird im ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vom 22. Januar 2013 ausdrücklich festgestellt, dass im Falle der Bestandskraft der Abstufung für die Realisierung der Zufahrtsvarianten 1 und 7 der Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung nachzuweisen ist (vgl. unter A VI 1.2.1 und 1.2.2 auf S. 3 f. sowie unter B II 3.2.1 auf S. 21 des ergänzenden PFB vom 22.1.2013). Dementsprechend verstößt die angefochtene Umstufung auch nicht gegen Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG. Es ist daher nicht erheblich, dass diese auch nicht die vom Vorhaben betroffenen Flächen selbst umfasst und zudem nicht als erhebliche erschwerende Veränderung verstanden werden kann.
- 49 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 und § 154 Abs. 2 VwGO.
- 50 Soweit das Verfahren einzustellen war (vgl. oben unter II 1), entspricht es unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands gemäß § 161 Abs. 2 VwGO billigem Ermessen, der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil mit der sogenannten „Umstufung“ eines Teilstücks des H\*\*\*\*\* Wegs von einer Gemeindeverbindungs- zur Ortsstraße keine Änderung der Straßenklasse erfolgt ist (vgl. Art. 46, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG). Wie bereits das Verwaltungsgericht Augsburg in seinem Urteil vom 16. Januar 2013 ausgeführt hat, erwächst der Klägerin hieraus weder ein rechtlicher noch ein sonstiger Nachteil (BayVGH, B.v. 14.11.2000 – 8 ZB 00.2948 – juris). Eine Kostenteilung im Hinblick auf die möglicherweise missverständliche Formulierung in Ziffer 1a der Verfügung vom 13. Juli 2012 war insoweit nicht veranlasst, weil hier allenfalls ein geringes Teilunterliegen der Beklagten angenommen werden könnte (vgl. § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO).
- 51 Im Hinblick auf die zurückgewiesene Berufung (vgl. oben unter II 2) trägt die Klägerin als unterlegene Partei die Kosten des Berufungsverfahrens (§ 154 Abs. 2 VwGO).

- 52 4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Absatz 1 Satz 1 VwGO i.V.m. 708 Nr. 10 ZPO.
- 53 5. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

- 54 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 55 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

57

**Beschluss:**

58 Der Streitwert für das Verfahren wird unter Abänderung des Streitwertbeschlusses des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 16. Januar 2013 in beiden Rechtszügen auf jeweils 15.000 Euro festgesetzt.

59

**Gründe:**

60 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG unter Orientierung an Nr. 43.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

61 Dr. Allesch  
Käb

Frieser

Dr.